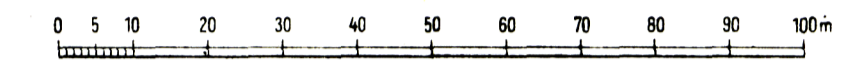


Abzeichnung Bebauungsplan VII-61

für das Gelände
zwischen

Heerstraße, Schirwindter Allee, S-Bahn und Passenheimer Straße im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie bzw. Straßenbegrenzungslinie)
			zwingende Baulinie
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			reines Wohngebiet (WR)
			Garagen, eingeschossig
			Anzahl der Vollgeschosse zulässig
			nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung, öffentliche Straßen, Wege und Plätze
			privat

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschöszahl

Abkürzungen

Grenzen usw.

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
	Stellplatz
	Grundstücksgrenze
	Eigentumsgrenze
	Bordkante
	Straßenbahngrenze
	geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)
	Naturdenkmal

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Grunert
Amstleiter

Zimmer
Amstleiter

Berlin-Charlottenburg, den 4. September 1964

Grügers
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 135 vom 23. Oktober 1964 erhalten und wurde
in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember 1964 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 16. Dezember 1964

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amstleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 und 5 Abs. 1
des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist der durch Beschluß des Senats
vom 13. Dezember 1954 festgesetzte Bebauungsplan VII-1 vom 18. März 1953
mit Deckblatt vom 9. September 1954 für das Gelände zwischen Schirwindter
Allee, Eisenbahn, Passenheimer Straße und Straße 42 in Berlin-Charlotten-
burg einschließlich der auf besonderem Blatt aufgeführten Planergänzungs-
bestimmungen vom 1. Dezember 1953 mit Zusatz vom 9. September 1954
(Bekanntmachung vom 30. Dezember 1954 - ABl. Nr. 4 vom 15. Januar 1955)
aufgehoben.

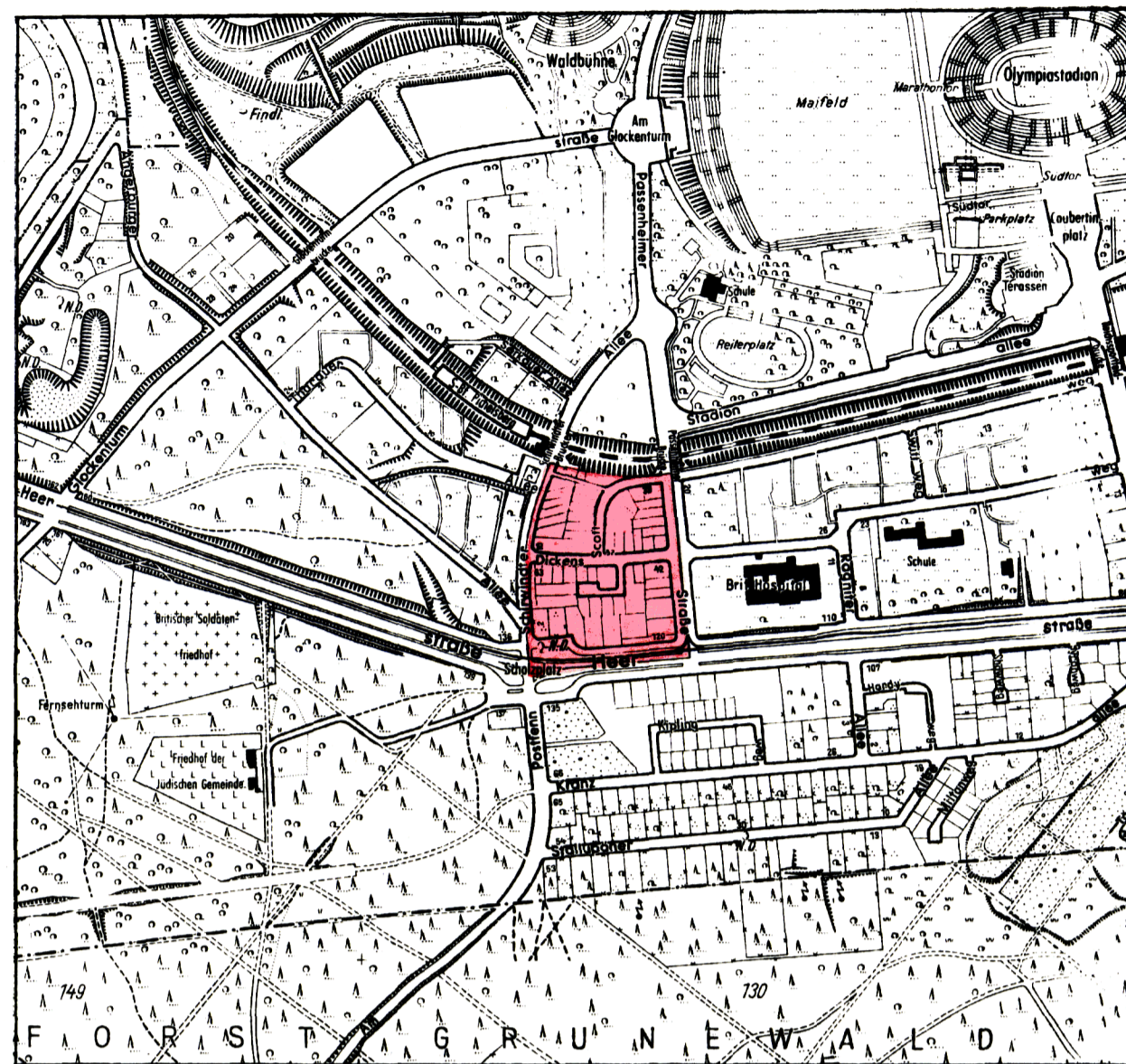
Berlin, den 16. Juli 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 4. 8. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 924 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:10 000



Planergänzungsbestimmungen

- Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen dürfen nicht höher als 1.0 m sein.

Zu diesem Bebauungsplan gehört
ein Eigentümerverzeichnis

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1. Berlin 10 (Charlottenburg), den 9. SEP 1965
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt



[Signature]
Obervermessungsamt



VII-61